

# RS OGH 2006/3/16 13R42/06h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2006

## Norm

EO §54 Abs2

EO §54e Abs1

## Rechtssatz

1. Nach der Bestimmung des § 54e Abs. 1 Z 2 EO idF der EO-Novelle 2005 ist das Exekutionsverfahren unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte auch dann einzustellen, wenn der Exekutionstitel nicht mit sämtlichen im Exekutionsantrag enthaltenen Angaben darüber übereinstimmt.
2. Wenn bei einem Vergleich eine Vollstreckbarkeitsbestätigung nicht erforderlich ist, so bedarf es auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren dementsprechend keiner Angabe über das Datum einer Vollstreckbarkeitsbestätigung. Ein allenfalls falsches Datum einer dennoch erteilten Vollstreckbarkeitsbestätigung ist kein Grund, das Verfahren gemäß § 54e EO einzustellen.

## Entscheidungstexte

- 13 R 42/06h  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 16.03.2006 13 R 42/06h

## Schlagworte

Vergleich; Vollstreckbarkeitsbestätigung; vereinfachtes Bewilligungsverfahren; Einstellung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000110

## Dokumentnummer

JJR\_20060316\_LG00309\_01300R00042\_06H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>